



SALICO - Re-Exportkontrolle

Der unbefangene Leser mag sich zunächst fragen, welche Bedeutung dieses Thema für ihn überhaupt haben kann. Führt er doch nur Waren von Deutschland in das europäische oder außereuropäische Ausland aus.

Es mag ihn überraschen, daß auch diese Ausfuhren den US-amerikanischen Bestimmungen unterliegen können, soweit die Waren ganz oder zum Teil aus den USA stammen. Weiterhin sollte er wissen, daß Verstöße gegen die US-Bestimmungen mit empfindlichen Zivil- und Kriminalstrafen geahndet werden.

Es können Haftstrafen von bis zu zehn Jahren und Geldstrafen von bis zu 1 Mio. US\$ verhängt werden. Ferner können die Ausfuhrrechte des betroffenen Unternehmens suspendiert werden (das Unternehmen gerät auf die sogenannte denied persons list).

Diese Strafbewährung allein sollte Grund genug sein, sich mit diesem Bereich näher zu beschäftigen.

Re-Exportkontrolle im Umfeld

Die Exportkontrollbestimmungen der USA gelten selbst für US-Produkte, die als "integrated abroad into foreign-made products" angesehen werden, die also nur als Bestandteile in außerhalb der USA gefertigten Produkten enthalten sind oder die, ohne daß US-Bestandteile verwendet werden, unter Verwendung von amerikanischer Software oder Technologien erzeugt wurden ("foreign produced direct products") und die dann ihrerseits grenzüberschreitend gehandelt werden.

Durch die mit dieser Sichtweise einhergehenden exterritoriale Anwendung der amerikanischen Exportkontrollen kommen auch deutsche Unternehmen mit dieser Thematik in Berührung.

Es ist nicht ungewöhnlich, daß bereits mit dem Kauf amerikanischer Produkte auch Informationen dazu übermittelt werden, welchen amerikanischen Lizenzpflichten die Waren ggf. unterliegen.

In zunehmendem Maße erkundigen sich auch Transport- und Logistikfirmen, die den US-Behörden für die Transportabwicklung sehr umfangreiche Informationen zur Verfügung stellen müssen (Freight Forwarder Guidance des BIS), bei ihren Auftraggebern einerseits, und international aktive Unternehmen bei ihren Lieferanten

andererseits danach, ob deren Produkte eventuell amerikanischen Re-Exportlizenzplichten unterliegen.

Neben anderen warenspezifischen Zuordnungen wie Ursprungsland, HS-Code, etc. wird in diesem Zusammenhang regelmäßig nach dem ECCN-Code (ECCN = Abkürzung für "Export Control Classification Number") gefragt.



Größere Unternehmen machen inzwischen sehr häufig die Auftragserteilungen gegenüber ihren Zulieferern davon abhängig, daß diese Informationen vorab übermittelt werden. Auf diese Weise kommen inzwischen auch Unternehmen mit den Exportkontrollbestimmungen der USA in Berührung, die selbst überhaupt nicht im Exportgeschäft aktiv sind.

Re-Exportkontrolle im Detail

Welche Waren, Software oder Technologien aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit bzw. ihrer Verwendungsmöglichkeiten Gegenstand der amerikanischen Exportkontrollen sind, ergibt sich auf der Grundlage der "Commerce Control List" (CCL)

Struktur und Inhalte der CCL gleichen in wesentlichen Teilen ihrer Struktur der deutschen Ausfuhrliste bzw. der Güterliste der Dual-use-Verordnung der EU.

Dadurch bedingt folgen auch die deutsche Ausfuhrlistenposition und die amerikanische "Export Commodity Classification Number" (ECCN) in ihrem Aufbau demselben Schema; beide setzen sich aus den drei Elementen:

- Kategorie,
- Gattung und
- Kennung

zusammen.

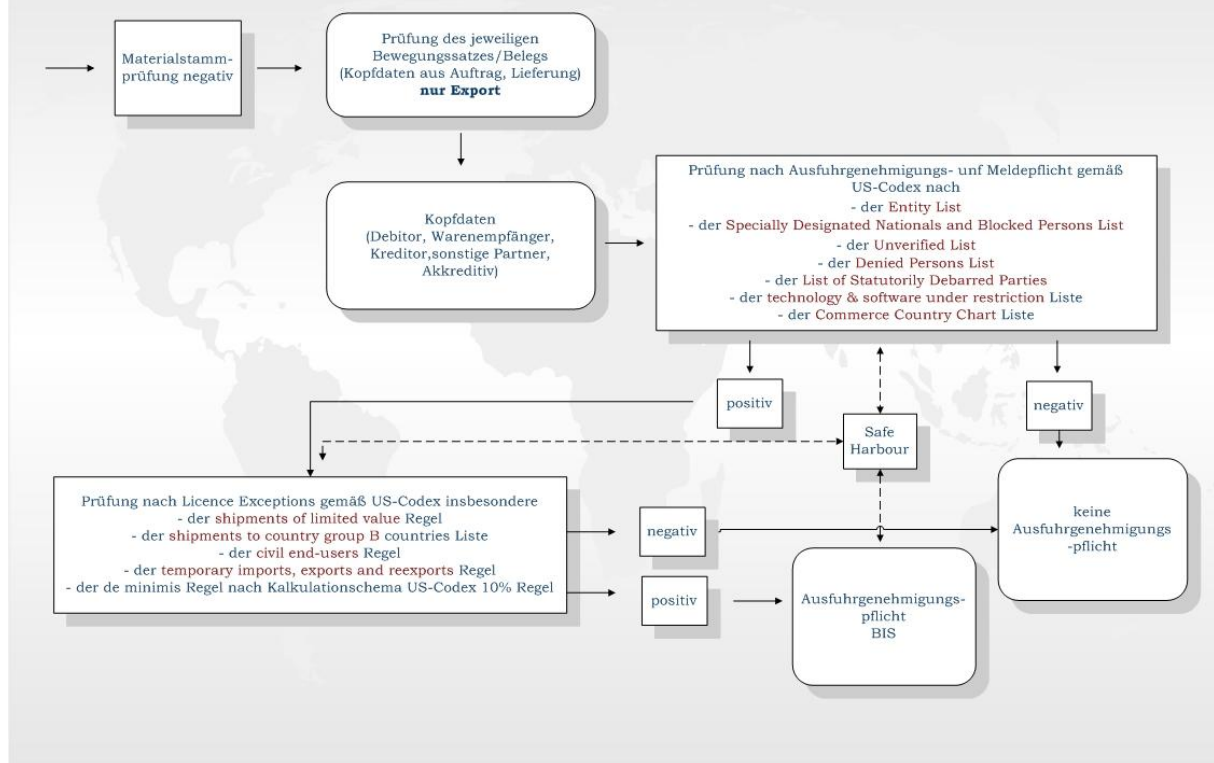
Mit Einschränkungen, die sich insbesondere durch die für die Umsetzung nationaler Exportkontrollen vorgesehenen Kennungen 901 bis 999 ergeben, entspricht die amerikanische ECCN der deutschen/europäischen Ausfuhrlistenposition. Waren, die nicht durch eine Position der CCL erfaßt sind, erhalten als ECCN die Codierung "EAR99".

Mit Blick auf die Zielländer amerikanischer Exporte sehen die US-Bestimmungen im Vergleich zu den europäischen Regelungen eine wesentlich stärkere Differenzierung hinsichtlich deren Sensibilität und damit auch letztlich des für Lieferungen dorthin vorgesehenen Exportkontrollniveaus vor.

In Form einer umfangreichen Tabelle, die alle Länder und Gebiete weltweit umfaßt, werden mit der "Commerce Country Chart" (CCC), für alle Länder weltweit Sensibilitätseinstufungen vorgenommen.

Die jeweiligen Exporte unterliegen dabei den sogenannten "General Prohibitions". Hierin wird genau beschrieben, welche Faktoren die Genehmigungserteilung beeinflussen (Klassifizierung nach CCL, Zielland, Endverwender, Art der Endverwendung, Unterstützung genehmigungspflichtiger Proliferationen im Sinne dazugehöriger Vertragsabschlüsse, finanzieller Transaktionen oder Transporte).

Re-Exportkontrolle als integrierte ASS™ - Lösung operatives Umfeld 2. Prüfungsebene Belege



Auch Waren, die als ECCN die Codierung "EAR99" erhalten haben und die somit als Nicht-Hightech-Produkte einer generellen Genehmigungspflicht nicht unterliegen, können unter bestimmten Bedingungen trotzdem export- bzw. re-export-lizenzpflichtig werden.

Davon ist regelmäßig immer dann auszugehen, wenn gegenüber dem Käufer- oder Bestimmungsland ein spezielles Embargo besteht oder es sich bei Käufer oder Empfänger der Waren um "verdächtige" Abnehmer handelt.

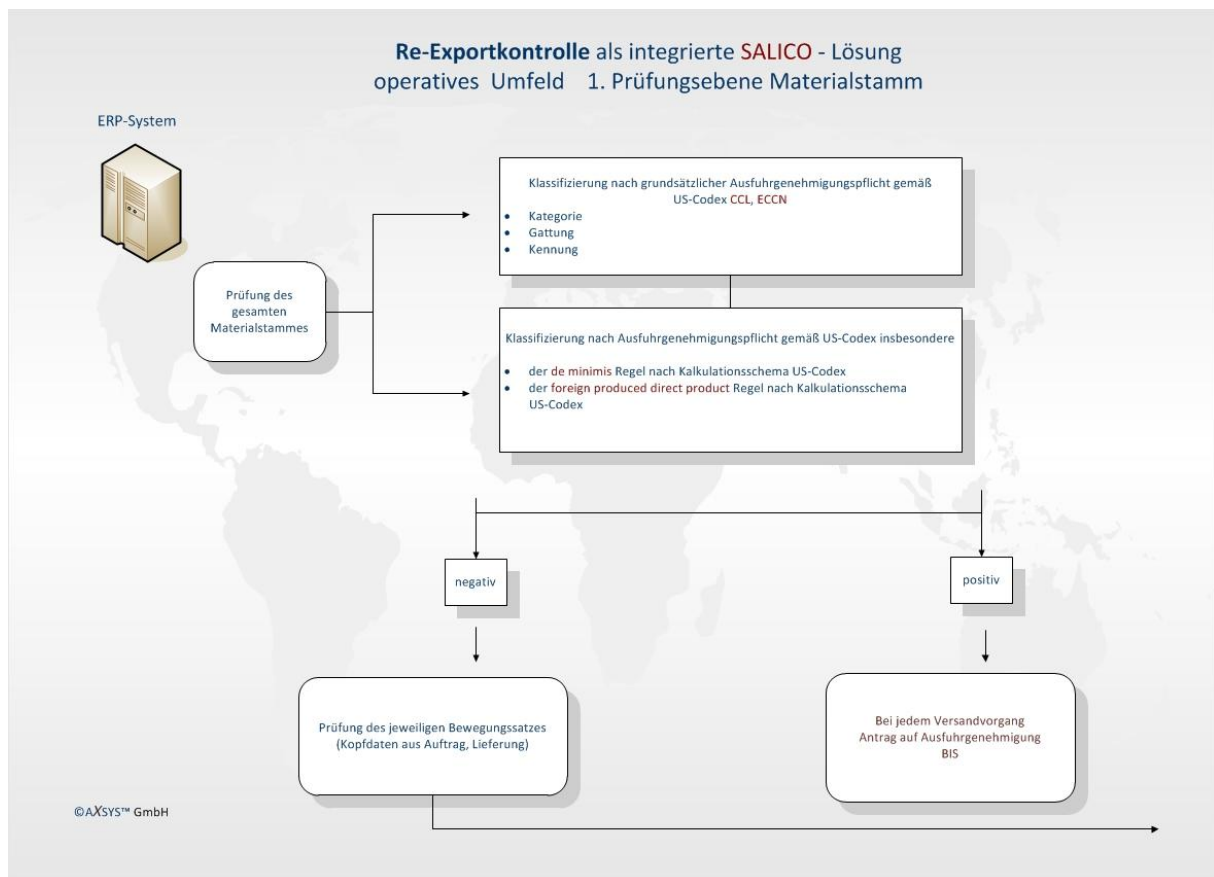
Hierbei gilt es insbesondere die Regelungen der Embargolistenkontrolle zu beachten, die im Zusammenhang mit der Re-Exportkontrolle durch die Anwendung der entsprechenden US-Listen nochmals verschärft werden.

In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit halber ebenfalls auf die Funktion der „save harbour“ Regel hingewiesen. Nähere Informationen zu diesen und anderen Regeln im Zusammenhang mit dem Re-Export-Management teilen wir Ihnen gerne auf [Nachfrage](#) mit.

Prüfung der Materialien

Die amerikanischen Exportkontrollen erstrecken sich nicht nur auf Exporte sensibler US-Hightech-Entwicklungen, die in unverändertem Zustand aus den USA direkt oder über Händlern von anderen Staaten aus geliefert werden sollen; von den Exportkontrollen betroffen sind solche US-Waren, Software und Technologien unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn sie als Komponenten bzw. anteilig in die Herstellung anderer Produkte eingehen, die dann ihrerseits exportiert werden sollen.

Unterschieden werden muß zwischen sensiblen, also von der CCL erfaßten Waren einerseits und Software sowie Technologien andererseits.



Von einigen besonders sensiblen Erzeugnissen und Entwicklungen abgesehen, für die die sogenannte "de minimis"-Regelung ausdrücklich nicht angewendet werden kann, dürfen als sensibel eingestufte US-Waren grundsätzlich bis zu einem Wertanteil in Höhe von 25 % in ein Exportprodukt eingehen bzw. zu dessen Herstellung verwendet werden, ohne daß dadurch dieses Exportprodukt zwangsläufig selbst auch genehmigungspflichtig wird.

Nur für einige wenige Länder, denen gegenüber US-Embargos bestehen oder die nach amerikanischer Sichtweise den internationalen Terrorismus unterstützen, reduziert sich dieser Wertanteil auf 10 % (Iran u.a.).

Diese für Waren geltenden "de minimis"- Regelungen sind gleichermaßen für Software und Technologien anzuwenden, die vermischt mit ausländischen Anteilen exportiert werden.

Erzeugnisse, die außerhalb der USA als direkte Produkte amerikanischer Software oder Technologien hergestellt werden, benötigen nach der "foreign produced direct product"- Regelung bei Exporten in bestimmte sensible Länder ebenfalls eine Ausfuhrgenehmigung des BIS

Funktionsumfang SALICO - Re-Exportabwicklung

Materialstamm des ERP/PPS-Systems

- periodische Auflösung der Stücklisten
- (falls noch nicht vorhanden) Klassifizierung und Kennzeichnung des Materials nach Außenhandelsgenehmigungspflichten (Import/Export EU-Codex)
- Klassifizierung und Kennzeichnung des Materials nach Außenhandelsgenehmigungspflichten (Import/Export US-Codex)
- Setzen von Kennzeichen entsprechend der Materialklassifizierung (z.B. de minimis)
- hinzufügen von verschiedenen logischen Regeln in Materialgruppen nach gesetzlichen Grundlagen (US-Recht)
- Hinterlegung von Genehmigungsstammsätzen (syn. Kontrollstammsätzen) - (entspricht der Verknüpfung von Material, Land, Kunde) bei der Prüfung von Belegen (Auftrag, Lieferung)
- bidirektionale Schnittstelle (XML) zu Ihrem ERP- oder Warenwirtschaftssystem

Kopfdatenprüfung und Anwendungsfunktionen

Anlegen und Verwalten der Embargolistendatenbanken nach amerikanischer Vorgabe derzeit:

- Entity list
 - Specially designated nationals and blocked persons list
 - Unverified List
 - Denied persons list
 - List of statutorily debarred parties
 - Technology & software under restriction list
 - Commerce country chart list
 - Shipments to country group B list
-
- Algorithmen zur Namensüberprüfung, Volltextsuche, Phonetik (fuzzy-Suche)
 - automatisierte Updates der amerikanischen Listen
 - Implementierung manueller Freigabestrategien für gesperrte Materialien und Belege
 - Implementierung eines Berechtigungsschemas und individueller Reaktionsschemata für Verdachtsfunde
 - revisionssichere Historie für Prüfungsvorgänge

- revisionssichere Reports als Prüfungsunterlage
- manuelle Freigabe von Vorgängen

Für alle Rückfragen oder eine Beratung bzw. Demonstration in Ihrem Hause stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bitte sprechen Sie uns telefonisch an oder senden Sie uns eine eMail. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

AXSYS™ GmbH
Schwammertstraße 14
54589 Stadtkyll

T 06597 - 129 884

F 06597 - 129 886

E axsys@axsys-online.de